

19. 1. Welches Recht ist für die nach § 384 HGB. begründete Herausgabepflicht des deutschen Kommissionärs gegenüber dem deutschen Kommittenten maßgebend, wenn die vom Kommissionär verkauften Wertpapiere sich im Auslande befinden?

2. Wann liegt im Sinne des Versailler Vertrags und der darauf fußenden deutschen Gesetze ein beschlagnahmefähiges Guthaben eines deutschen Reichsangehörigen vor?

HGB. § 384. Versailler Vertrag Art. 297.

I. Zivilsenat. Urk. v. 7. November 1925 i. S. R. Bank Akt.-Ges. (Bekl.) w. T. (Kl.). I 61/25.

I. Landgericht Moskau.

II. Oberlandesgericht baselbst.

Im Sommer 1916 erteilte die Klägerin der Beklagten den Auftrag, 100 Stück Belgedacht Exploration Shares zu verkaufen. Die Papiere gehörten der Klägerin und befanden sich in einem für die Beklagte bei der Niederlassung der Deutschen Bank in London eingerichteten Depot. Die Beklagte vollzog den Auftrag und erzielte dabei einen Nettoerlös von 101,15 £. Mit Schreiben vom 15. September 1916 machte sie der Klägerin von dem Verkauf Mitteilung. Sie fügte eine mit einem Reinerlös von 101,15 £ abschließende Abrechnung bei und bemerkte, daß sie die Klägerin mit 101,15 £ erkannt und ihr diesen Betrag auf „Conto sep.“ gutgebracht habe. Tatsächlich hat sie den erzielten Nettoerlös dazu benutzt, um eine größere Schuld, welche sie bei der Londoner Filiale der Deutschen Bank hatte, in Höhe des genannten Betrags abzudecken. Die Klägerin verlangt von der Beklagten im Klagewege die Zahlung des Wertes von 101,15 £ in deutscher Währung, hilfsweise die Zahlung von 101,15 £ nebst Zinsen. Die Gerichte der Vorinstanzen gaben der Klage im wesentlichen statt. Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Das Berufungsgericht hat unter anderem folgendes ausgeführt: Die Beklagte habe nach ihrem eigenen Zugeständnis im Jahre 1916 die der Klägerin gehörigen Aktien, welche die Beklagte für die Klägerin in einem Londoner Bankdepot in Verwahrung gehabt habe,

im Auftrage der Klägerin verkauft und dafür einen Erlös von 101,15 £ netto erzielt. Die Beklagte sei nach § 384 HGB. verpflichtet, der Klägerin diesen Erlös, den sie auch der Klägerin gutgeschrieben habe, herauszugeben. Dies genüge an sich zur Begründung des Anspruchs der Klägerin auf Auszahlung der noch in Streit befindlichen 95,6 £ bzw. des Wertes derselben in Goldmark.

Diese Ausführungen liegen im wesentlichen auf tatsächlichem Gebiet. Sie lassen einen hier beachtlichen Rechtsirrtum nicht erkennen.

Bunächst ist davon auszugehen, daß für die streitigen Verpflichtungen der Beklagten, nämlich die Herausgabe des von ihr aus der Geschäftsbesorgung Erlangten, der Ort ihrer Niederlassung als der Erfüllungsort anzusehen und dementsprechend deutsches Recht maßgebend ist. Daraus folgt, daß die Beklagte, wenn sie, wie festgestellt, in Ausführung der ihr als Kommissionärin übertragenen Geschäftsbesorgung 101,15 £ netto erlangt hat, grundsätzlich zur Herausgabe dieses Betrags an die Klägerin als Kommittentin verpflichtet ist. Zutreffend nimmt das Berufungsgericht an, daß es Sache der Beklagten ist, ihre gegen diesen an sich begründeten Anspruch vorgeschützten Einreden zu begründen und gegebenenfalls zu beweisen, und daß der Beklagten solches nicht gelungen ist.

Die Beklagte hat nach den Feststellungen des Berufungsgerichts den in englischer Währung erzielten Erlös verwandt, um eine Schuld, welche sie damals bei der Filiale der Deutschen Bank in London, und zwar gleichfalls in englischer Währung, hatte, teilweise abzudecken. Ferner hat sie der Klägerin den genannten Betrag in englischer Währung gutgeschrieben und ihr von dieser Gutschrift Mitteilung gemacht. Mit diesen Vorgängen, die sich im Jahre 1916 abgespielt haben, war zwischen den Parteien das durch den Kommissionsvertrag begründete Rechtsverhältnis zum Abschluß gekommen und erlobigt bis auf die Verpflichtung der Beklagten, das aus der Geschäftsbesorgung Erlangte gemäß § 384 HGB. der Klägerin herauszugeben. Demgemäß hat die Einnahme jenes Erlöses durch die Beklagte nicht dazu geführt, daß ein Guthaben der Beklagten oder der Klägerin bei der genannten Filiale der Deutschen Bank in London oder sonstwie in dem damals feindlichen Ausland entstand, welches in Gemäßheit des Versailler Vertrags vom 28. Juni 1919 beschlagnahmt worden ist oder hätte beschlagnahmt werden können.

Es hat somit auch hinsichtlich des mehrerwähnten Erlöses keine der Parteien auf Grund der zur Durchführung des Versailler Vertrags erlassenen deutschen Gesetze, insbesondere des Liquidationserschädengesetzes (Neufassung vom 20. November 1928, RGBl. I S. 1148) oder des Reichsausgleichsgesetzes (Neufassung vom 20. November 1928 RGBl. I S. 1135) eine Entschädigung erhalten oder einen Anspruch auf eine solche Entschädigung erlangt. Hierauf fußend nimmt das Berufungsgericht mit Recht an, daß nur eine wirklich erfolgte Beschlagnahme jenes Erlöses oder eines daraus entstandenen Guthabens der Beklagten oder der Klägerin im derzeit feindlichen Auslande der Beklagten das Recht geben würde, die Auskehrung des Erlöses an die Klägerin zu verweigern.

Die hiergegen gerichteten Revisionsangriffe sind unbegründet.

Die Revision vertritt unter Berufung auf einen im Bankarchiv 1925 S. 175 ff. erschienenen Aufsatz des Rechtsanwalts Dichehage den Standpunkt, daß es nur darauf ankomme, ob ein der Beschlagnahme fähiges Guthaben der Klägerin überhaupt vorhanden gewesen sei, und bejaht dies, da in Fällen der fraglichen Art im Verhältnis des Kommittenten zum Kommissionär stets ein beschlagnahmefähiges Guthaben vorhanden sei, auch wenn der Kommissionär bei seinem ausländischen Korrespondenzbankier keinen Kredit-, sondern einen Debitsaldo habe. Dies wird damit begründet, daß das innere Verhältnis des Kommissionärs zu seinem Auslandsbankier das Verhältnis des Kommissionärs zu seinem Kommittenten nicht berühre.

Demgegenüber ist folgendes zu beachten.

Die im Versailler Vertrag und in den zu seiner Durchführung erlassenen deutschen Gesetzen und Verordnungen vorgesehenen Eingriffe in private Rechtsverhältnisse bedeuten dem normalen Rechtsleben gegenüber ungewöhnliche Ausnahmefälle. Die einschlägigen Vorschriften sind daher streng und einschränkend auszulegen. Die in Art. 297 des Versailler Vertrags erörterte Beschlagnahme und Liquidierung deutscher Güter, Rechte und Interessen in dem früher feindlichen Ausland und die dazu gegebenen deutschen Ausführungsvorschriften ließen die Schuld, welche nach den Feststellungen des Berufungsgerichts derzeit die Beklagte bei der Filiale der Deutschen Bank in London hatte, als solche unberührt. Ferner hat weder der Umstand, daß die Klägerin ein solches Guthaben gehabt haben würde, wenn die Beklagte den

Kommissionserlös nicht zur Minderung ihrer Schuld bei der Londoner Filiale der Deutschen Bank, sondern zur Bildung eines Guthabens der Klägerin in London benutzt hätte, noch der Umstand, daß das innere Verhältnis der Parteien zueinander grundsätzlich davon nicht berührt wird, ob die Beklagte damals bei der Filiale der Deutschen Bank in London eine Schuld oder ein Guthaben hatte, ein beschlagnahmefähiges Guthaben der Klägerin und einen Eingriff in die Rechte und Interessen der Klägerin oder der Beklagten seitens der englischen Behörden gezeitigt.

Dieser wirklichen Sach- und Rechtslage gegenüber ist es im Verhältnis der Parteien bedeutungslos, wie sich ihre Rechtsbeziehungen gestaltet haben würden, wenn die Beklagte mit dem Kommissionserlös anders, wie geschehen, verfahren wäre.

Im übrigen hat das Berufungsgericht auch darauf hingewiesen, daß die Beklagte in der vollen Höhe der durch die Gutschrift des Kommissionserlöses bei der Londoner Filiale der Deutschen Bank erlangten Schuldentilgung bereichert worden sei und somit das aus der Geschäftsbeforgung Erlangte in voller Höhe behalten habe. Aus der Auskunft der Deutschen Bank ergebe sich, daß jene Gutschrift ohne Vorbehalt erfolgt sei und den Debetsaldo der Beklagten um den vollen Betrag des Aktienerlöses ermäßigt habe, sowie daß die Deutsche Bank von den Schuldnern ihrer Londoner Zweigniederlassung die Begleichung des jeweiligen Debetaldos in voller Höhe und in englischem Gelde verlange. Danach sei an sich auch der Debetsaldo der Beklagten in voller Höhe in Geltung geblieben und komme die erwähnte teilweise Abdeckung durch den Kommissionserlös nach wie vor zum vollen Betrage der Beklagten in ihrem Verhältnis zur Deutschen Bank zugute. Unter diesen Umständen sei es Sache der Beklagten, den Nachweis zu erbringen, daß ihre Bereicherung infolge der durch den Krieg entstandenen außerordentlichen Verhältnisse einen geringeren Umfang habe. Dieser Nachweis sei nicht geführt. Insbesondere sei eine Entscheidung des Reichswirtschaftsgerichts gemäß § 54 Ziffer 1 des Reichsausgleichsgesetzes in der Fassung vom 20. November 1923 nicht erwirkt.

Auch hier kann der Revision nicht zugestimmt werden, wenn sie meint, es komme nicht auf die wirklich gegebenen Verhältnisse, sondern nur darauf an, in welcher Höhe das Reichswirtschaftsgericht

in Rücksicht auf die Bestimmungen des Reichsausgleichsgesetzes die Befreiung der Beklagten von ihrer Londoner Schuld durch die Gutschrift des Kommissionserlöses vorausichtlich festgesetzt hätte, falls eine solche Entscheidung erfolgt wäre. Vielmehr ist davon auszugehen, daß die Beklagte zunächst den Kommissionserlös in voller Höhe erhalten hat und durch seine Gutschrift in entsprechender Höhe von ihrer Londoner Schuld befreit ist. Glaubte die Beklagte eine Aufhebung oder Abänderung ihrer so gemäß § 384 HGB. der Klägerin gegenüber begründeten Verbindlichkeit nach dem Reichsausgleichsgesetz herbeiführen zu können, so wäre es ihre Sache gewesen, auf Grund der §§ 54 flg. des genannten Gesetzes eine Entscheidung des Reichswirtschaftsgerichts herbeizuführen. Dies ist nach den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht geschehen. Mangels einer entsprechenden Entscheidung des Reichswirtschaftsgerichts ist es für das streitige Rechtsverhältnis der Parteien ohne Bedeutung, wie eine solche Entscheidung gegebenenfalls ausgefallen wäre oder ausfallen würde.